

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit dem heutigen Tag (1. Januar 2021) tritt das neue Batteriegesetz in Kraft. Dies ist ein Meilenstein in der Geschichte der stiftung ear. Gegründet als Gemeinsame Stelle der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, übernimmt die Stiftung ear ab heute auch Vollzugsaufgaben in einem weiteren Bereich, nämlich dem der Batterien. Wir sind der festen Überzeugung, dass diese Bündelung von Aufgaben bei einer einzigen Stelle sinnvoll ist, da die allermeisten unserer Kunden von beiden Gesetzen – dem ElektroG und dem BattG – betroffen sind. Bei der Umsetzung der neuen Prozesse haben wir daher besonderes Augenmerk darauf gelegt, auf den für Sie bekannten Strukturen aufzubauen. Auf unserer Internetseite halten wir nun auch zum Thema Batterien ein breites Informationsangebot für Sie bereit. Sollten Sie die gewünschten Informationen dennoch nicht finden, stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbstverständlich auch telefonisch mit Rat und Tat zur Seite. Lassen Sie uns das neue Thema gemeinsam angehen!

Ich möchte Sie an dieser Stelle auch auf eine weitere Neuheit hinweisen: unser Plan E-Trendbarometer. Aus unserer Grundlagenstudie „Wie tickt E-Schrott Deutschland?“ haben wir gelernt, dass Wissen unser Verhalten lenkt und vor Fehlwürfen schützt. Aufbauend auf dieser Erkenntnis ist das Herzstück des neuen Plan E-Trendbarometers ein Wissenstest, den wir nun zweimal jährlich im Rahmen einer Befragung einsetzen. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Aufklärungsarbeit von Plan E ein, und wir sehen an der aktuellen Erhebung, dass wir weiterhin daran arbeiten müssen, die Menschen für das komplexe Thema zu sensibilisieren.

Und nun wünsche ich uns allen ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2021!

Herzliche Grüße



Ihr Alexander Goldberg

Legende speziell für



Hersteller / Bevollmächtigte



BattG Rücknahmesysteme



öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger



Vertreiber



entsorgungspflichtige Besitzer



Betreiber von Erstbehandlungsanlagen

Inhalt

Das neue Batteriegesetz tritt in Kraft	2
Die neue Gebührenverordnung ist ab sofort gültig . .	3
Neue Informationspflichten für ElektroG-Hersteller und sonstige Erfassungsberechtigte	3
Die Jahres-Statistik-Mitteilung für das Kalenderjahr 2020 steht vor der Tür	4
Helfen Sie uns bei der zügigen Antragsbearbeitung!	4
Plan E-Trendbarometer schafft Klarheit über die aktuellen Entwicklungen beim Entsorgungsverhalten der Deutschen	5

Mehr Infos im Netz



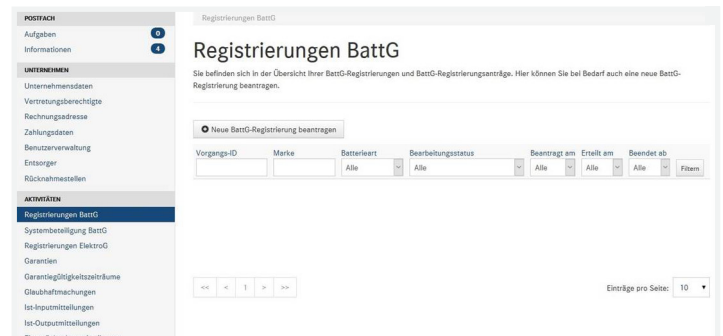
Das neue Batteriegesetz tritt in Kraft

Am heutigen Tag (1. Januar 2021) tritt das neue Batteriegesetz in [Kraft](#) – wir haben bereits in den vorherigen INFObriefen darüber berichtet. Zu den wichtigsten Neuerungen für Hersteller von Batterien zählt die Registrierungspflicht bei der stiftung ear, die die bisherige Anzeigepflicht gegenüber dem Umweltbundesamt ablöst. Für die Rücknahmesysteme besteht die wichtigste Veränderung bei der Genehmigungsbehörde. Die Systemgenehmigung wird in Zukunft nicht mehr von den Landesbehörden, sondern von der stiftung ear erteilt.

Handlungsbedarf für Hersteller: Beantragen Sie die BattG-Registrierung bei uns!

Wie beantrage ich eine BattG-Registrierung?

Die Beantragung einer BattG-Registrierung ist ganz leicht. Sie beantragen diese – wie auch Ihre ElektroG-Registrierungen – über das [ear-Portal](#).



Sind Sie bereits richtig und vollständig beim Umweltbundesamt angezeigt?

Dann haben Sie noch etwas Zeit. In diesem Fall gilt die neue Registrierungspflicht für Sie erst ab dem 1. Januar 2022. Wenn Sie allerdings im Laufe des Jahres ohnehin ElektroG-Anträge im ear-Portal stellen, so raten wir Ihnen, Ihre erforderlichen BattG-Anträge gleich mit zu stellen. Diese werden von uns direkt bearbeitet. So sind Sie auf jeden Fall rechtzeitig registriert und helfen uns und Ihnen, bei der Antragsbearbeitung viel Zeit zu sparen.

Wofür beantrage ich eine BattG-Registrierung?

Eine BattG-Registrierung wird jeweils für eine Batterieart und -marke erteilt. Die drei Batteriearten umfassen Industriebatterien, Fahrzeugbatterien und Gerätebatterien. Bringen Sie also etwa Industriebatterien der Marken A und B und Gerätebatterien der Marken X und Y in Verkehr, so benötigen Sie dafür insgesamt vier Registrierungen.

Registrierungsvoraussetzung für Gerätebatteriehersteller: Betrieb eines Rücknahmesystems

Bringen Sie Gerätebatterien in den Verkehr, so ist Voraussetzung für Ihre Registrierung, dass Sie ein Rücknahmesystem einrichten und betreiben. Dies können Sie auch dadurch sicherstellen, dass Sie sich einem bereits eingerichteten und genehmigten System anschließen. Bevor Sie also einen Registrierungsantrag bei uns stellen, stellen Sie bitte sicher, dass Sie mit einem der derzeit in Deutschland genehmigten Rücknahmesysteme einen Vertrag über die Rücknahme Ihrer Gerätebatterien geschlossen haben. Die genehmigten Rücknahmesysteme finden Sie [hier](#).

Die wichtigsten Fragen rund um das Thema BattG haben wir auch noch einmal in einem kurzen Lehrfilm für Sie zusammengestellt, den Sie [hier](#) finden. Auch auf unserer Webseite haben wir zahlreiche Informationen zum Thema BattG-Registrierung für Sie [bereitgestellt](#).

Systemzugang

Sie haben noch keine Benutzer-ID? Dann müssen Sie sich zunächst neu anmelden, um das ear-Portal nutzen zu können. Gegenstand der Anmeldung ist u.a. die Angabe Ihrer Kontaktdaten, die Sie einmalig bestätigen müssen. Mit der Anmeldung am ear-Portal wird ein Benutzeraccount für Sie eingerichtet.

Im Anschluss gelangen Sie nach Eingabe von Benutzer-ID und Passwort in das ear-Portal. Dort können Sie Ihre Daten verwalten, je nach Benutzeraccount Anträge stellen bzw. Mengengesteuerungen abgeben.

Sie sind sich unsicher und möchten erst einmal unverbindlich testen? [Hier](#) gelangen Sie zur Testumgebung des ear-Portals.


Schon angemeldet?

Dann melden Sie sich bitte mit Ihrer Benutzer-ID und Ihrem Passwort an.

Benutzer-ID:

Passwort:


[Passwort vergessen?](#)



Hersteller

Hersteller sind u.a. verpflichtet, sich bei der stiftung ear registrieren zu lassen, bevor sie Elektro- und Elektrogeräte in Deutschland in Verkehr bringen.


[Als Hersteller neu anmelden](#)



Ör-Entsorgungsträger

ÖrE sind u.a. verpflichtet, der stiftung ear ihre Sammel- und Übergabestellen anzuzeigen, bevor sie zur Abholung bereitgestellten Behältnisse an die stiftung ear melden.

[Als Ör-Entsorgungsträger neu anmelden](#)



Vertreiber

Vertreiber sind im Falle einer Altgeräterücknahme verpflichtet, ihre Rücknahmestellen anzuzeigen.

[Als Vertreiber neu anmelden](#)

Wichtig: Verfügen Sie dort bereits über einen Antragstelleraccount, so nutzen Sie diesen bitte unbedingt auch für Ihre BattG-Registrierungen: nur so müssen Sie Ihre Stammdaten nicht noch einmal erfassen sowie pflegen und sehen alle bei der stiftung ear bestehenden Registrierungen auf einen Blick.

Wann beantrage ich meine BattG-Registrierung?

Fallen Sie als Inverkehrbringer von Batterien unter die Registrierungspflicht und sind noch nicht beim Umweltbundesamt angezeigt, dann stellen Sie Ihren Registrierungsantrag so schnell wie möglich. Andernfalls müssen Sie mit empfindlichen Bußgeldern rechnen.



**Handlungsbedarf für Rücknahmesysteme:
Beantragen Sie Ihre Systemgenehmigung
bei uns!**

Sie sind als Rücknahmesystem für Batterien am Markt tätig? Dann benötigen Sie künftig eine Genehmigung der stiftung ear. Sie verfügen bereits über eine Systemgenehmigung einer Landesbehörde? Dann können Sie diese bis zum Jahresende 2021 noch nutzen. Spätestens am 1. Januar 2022 müssen Sie jedoch durch die stiftung ear genehmigt sein. Wir empfehlen, die Genehmigung rechtzeitig im Laufe des Jahres über das ear-Portal zu beantragen. Weitere Details dazu, wie Sie die erforderliche Genehmigung beantragen, haben wir hier für Sie [zusammengestellt](#).

**Praxis-Workshop BattG für Rücknahmesysteme und
Dienstleister: Nutzen Sie gerne unsere Schulungs-
unterlagen.**

Bereits am 16. Dezember 2020 hat die stiftung ear einen umfassenden Praxis-Online-Workshop für Rücknahmesysteme nach dem BattG und Dienstleister abgehalten. Die Resonanz war sehr positiv. Themenschwerpunkte des Workshops sind die Genehmigung der Rücknahmesysteme sowie die Herstellerregistrierung nach dem BattG. Sollten Sie diese Themen interessieren, finden Sie die Schulungsunterlagen [hier](#).

Die neue Gebührenverordnung ist ab sofort gültig

Mit dem heutigen Tag (1. Januar 2021) tritt nicht nur das neue BattG, sondern auch eine neue Gebührenverordnung für die Leistungen der stiftung ear in Kraft – die [ElektroG-BattGGebV](#). Diese enthält neben den Gebühren für Leistungen der Stiftung nach dem ElektroG nunmehr auch die Gebühren für die Leistungen nach dem BattG.

Im Bereich des ElektroG konnten zahlreiche Gebühren gesenkt werden (z. B. Gebühr für Registrierung). Eine wichtige Neuerung betrifft u.a. die Datenänderung im ear-Portal: Einfache Datenänderungen (z. B. Adressänderungen) kosten künftig nicht mehr 32,10 Euro, sondern nur noch 5,50 Euro (zzgl. USt). Ausführliche Informationen zu diesen und den anderen Gebührentatbeständen finden Sie [hier](#).

Neue Informationspflichten für ElektroG-Hersteller und sonstige Erfassungsberechtigte

Der Gesetzgeber hat die bereits bestehenden Informationspflichten gegenüber privaten Haushalten erweitert: Hersteller müssen nunmehr auch über die Erfüllung der Verwertungsquote und der Getrennterfassungsquote informieren. Dabei reicht ein entsprechender Verweis auf die Veröffent-

lichung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit aus. Die Veröffentlichung finden Sie [hier](#).

Sämtliche Erfassungsberechtigte, neben den Herstellern also auch Vertreiber und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE), müssen zudem nun auch über Abfallvermeidungsmaßnahmen informieren.

Bei der Frage des „Wie“ der Informationspflicht lässt der Gesetzgeber den Erfassungsberechtigten einen breiten Spielraum und macht keine Formvorgabe. Sinnvoll ist allerdings eine Veröffentlichung dort, wo sie von möglichst vielen privaten Haushalten zur Kenntnis genommen wird, also etwa auf den Online-Präsenzen der Verpflichteten.

Die Jahres-Statistik-Mitteilung für das Kalenderjahr 2020 steht vor der Tür



Ab Februar 2021 bis einschließlich zum 30. April 2021 können Sie Ihre Jahres-Statistik-Mitteilung bequem über das ear-Portal erfassen. In unserem YouTube-Kanal stehen Ihnen Lernvideos zur Verfügung, die Ihnen die einzelnen Schritte bei der Abgabe der Jahres-Statistik-Mitteilung detailliert erläutern. Darüber hinaus können Sie uns bei Fragen auch gerne unter der Telefonnummer 0911 76665-0 oder per Mail an system@stiftung-ear.de kontaktieren.

Helfen Sie uns bei der zügigen Antragsbearbeitung!

Sie wollen uns bei einer möglichst zügigen Bearbeitung Ihres Anliegens unterstützen? Dies können Sie leicht tun, indem Sie sich auf dem richtigen „Kanal“ bei uns melden:

- Stellt Ihnen das ear-Portal eine Möglichkeit zur Verfügung, uns Ihr Anliegen mitzuteilen, dann nutzen Sie bitte diese Möglichkeit. So können Sie etwa Anträge auf Aufhebung einer Registrierung bequem über Ihren Account im ear-Portal erfassen.

- Hat Sie schon einmal eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zu Ihrem Anliegen angeschrieben, dann antworten Sie bitte direkt an die entsprechende Mailadresse.

- Nur in den übrigen Fällen wenden Sie sich an info@stiftung-ear.de, idealerweise unter Nennung Ihrer BenutzerID oder Registrierungsnummer.





Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe!

Das Plan E-Trendbarometer schafft Klarheit über die aktuellen Entwicklungen beim Entsorgungsverhalten der Deutschen

Die Grundlagenstudie „[Wie tickt E-Schrott Deutschland?](#)“ hat gezeigt, dass Wissen unser Verhalten lenkt und vor Fehlwürfen im Bereich der Altgeräteentsorgung schützen kann. Daher betrachten wir nun zweimal jährlich mit dem Plan E-Trendbarometer den Wissensstand der Bevölkerung rund um das Thema E-Schrott-Entsorgung. Die Ergebnisse der ersten quantitativen Online Interviews zeigen nun einerseits, dass das faktische Wissen im Vergleich zu 2019 signifikant angestiegen ist. Dabei ist bei der Entsorgung von Kleingeräten der Wissenszuwachs stärker als bei den Haushaltsgroßgeräten. Andererseits ist ein negativer Trend bei

den Entsorgungsbarrieren zu erkennen. Darüber wo, wie und zu welchem Preis der Elektroschrott entsorgt werden kann, herrscht weiterhin eine große Unsicherheit in der Bevölkerung. Das Plan E-Trendbarometer können Sie unter stiftung-ear.de oder direkt [hier](#) kostenfrei sofort lesen.

... % der Befragten wissen, dass die Aussage FALSCH ist:

2019		2020	
51%		58%	Eine Fernbedienung darf man im Hausmüll entsorgen, wenn man vorher die Batterien entfernt hat.
68%		73%	Wenn im defekten Kleingerät (z. B. Toaster, Rasierer) keine elektronischen Bauteile oder Akkus sind, darf man sie in der Wertstofftonne (gelbe/r Tonne/Sack) entsorgen.
64%		66%	Wenn im defekten Kleingerät (z. B. Toaster, Rasierer) keine elektronischen Bauteile oder Akkus sind, darf man sie im Hausmüll entsorgen.
21%		26%	Geräte darf ich dem Schrotthändler mitgeben, der sich mit einem Zettel ankündigt und sie kostenfrei entsorgt.
*		68%	Man darf ein kaputtes Gerät mit dem Hinweis ‚zu verschenken‘ an den Straßenrand stellen. Vielleicht nimmt es ja jemand mit.

9% haben alle 5 Fragen richtig beantwortet. Teens/Schüler schneiden schlechter ab als über 20-Jährige.

* Keine Testung in der Nullmessung/Grundlagenstudie „[Wie tickt E-Schrott Deutschland?](#)“

 positive Entwicklung |  negative Entwicklung |  keine Veränderung